



Amtsgericht Bonn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 12.01.2027, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal W 1.26 (Wilhelmbau), Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Lannesdorf, Blatt 10503,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Lannesdorf, Flur 4, Flurstück 410, Gebäude- und Freifläche, Ließemer Straße, Größe: 228 m²

Grundbuch von Lannesdorf, Blatt 10503,

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Lannesdorf, Flur 4, Flurstück 617, Gebäude- und Freifläche, Ließemer Straße, Größe: 427 m²

Grundbuch von Lannesdorf, Blatt 10503,

BV lfd. Nr. 7

Gemarkung Lannesdorf, Flur 4, Flurstück 411, Gebäude- und Freifläche, Ließemer Straße, Größe: 27 m²

versteigert werden.

Die zusammenhängend betrachteten Grundstücke sind als Bauland eingestuft und weisen eine Gesamtfläche von 682 m² auf. Gemäß der vorliegenden Unterlagen war das Bewertungsobjekt ehemals mit einem Wohngebäude sowie Nebengebäuden

bebaut. Die oberirdischen baulichen Anlagen wurden abgerissen.

Hinweis: Nach Inaugenscheinnahme (kein Grundstückszutritt) ist davon auszugehen, dass auf dem Bewertungsobjekt bereichsweise eine unterirdische Bebauung vorhanden ist.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.07.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

470.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Lannesdorf Blatt 10503, Ifd. Nr. 5	294.000,00 €
- Gemarkung Lannesdorf Blatt 10503, Ifd. Nr. 1	157.000,00 €
- Gemarkung Lannesdorf Blatt 10503, Ifd. Nr. 7	19.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der

Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.